



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Hennig, R.: Die Behandlung des Versailler Friedens als "Fetzen Papier" -
durch die Entente

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Jahrhunderte für unsere Erneuerung auf dem Präsentierteller liegen. Wenn wir in der nächsten Zeit nicht intensiv diese Richtung benutzen, die ich mich bemüht habe, anzudeuten, so bedeutet das das Ende des Deutschtums.

Meine Herren! Wir Alten gehen jetzt bald dahin. An Ihnen, den jüngeren, in voller Arbeitskraft stehenden Männern und an unserer Jugend hängt das Geschick des Deutschtums. Ich werde nicht mehr das Strahlen einer etwa aufgehenden neuen deutschen Sonne erleben. Ich will aber die Hoffnung in mein nicht allzu fernes Grab mitnehmen, daß sie noch einmal kommen werde, an ein Wort mich haltend, das ein von mir hochverehrter Geistlicher in Gedanken an diese Zukunft des Vaterlandes mir schrieb: „Lieber zu Tode hoffen, als im Unglauben verloren gehen!“



Die Behandlung des Versailler Friedens als „Fetzen Papier“ — durch die Entente

Von Prof. Dr. R. Hennig



Bei den Pariser Verhandlungen, die zu den berüchtigten Beschlüssen vom 29. Januar Veranlassung gegeben haben und die den jetzigen Londoner März-Beratungen zugrunde liegen, haben sich die drei Entente-Staatsmänner Lloyd George, Briand und Graf Storza so benommen, als sei niemals ein Versailler Vertrag diktiert worden, ein Vertrag, der alle Unterzeichner bindet und verpflichtet. Weil die Entente augenblicklich die Macht in der Hand hat und Deutschland sich nicht wehren kann, glaubt man sich ungestraft über Recht und Gesetz hinwegsetzen und Deutschland die wenigen ihm verbliebenen Rechte ganz nach Gefallen beschneiden zu können. Artikel 233 sicherte uns das Recht zu, daß wir den Umfang unserer Kriegsschadigungslast bis zum 1. Mai 1921 in voller Höhe erfahren sollten. Man wollte sich von dieser Festlegung auf eine bestimmte Summe anfänglich gern frei machen und beschloß zunächst, ohne Deutschland zu fragen, der Termin solle bis zum 1. Mai 1926 verlängert werden, und bis dahin habe Deutschland Oberschlagszahlungen zu leisten. Dann ließ man diesen Vorschlag wieder fallen, einigte sich doch auf eine endgültige Fixierung der Kriegsschadigung in der tragikomisch anmutenden Höhe von 226 Milliarden Goldmark, beschloß aber, die Zahlung sei auf 42 Jahre zu verteilen, während im Artikel 233 des Versailler Friedens ausdrücklich bestimmt ist, der Zahlungsplan habe vorzuschreiben, „wie Deutschland vom 1. Mai 1921 ab die Gesamtheit seiner Schuld in einem Zeitraum von 30 Jahren zu tilgen hat“.

Des weiteren beschloß man einen Ausfuhrzoll von 12½ % auf alle deutschen Waren, der zugunsten der Ententestaaten erhoben werden müsse. Diese von volkswirtschaftlicher Sachkunde gänzlich ungetrübte Bestimmung findet im Versailler Frieden überhaupt keine Stütze, ist also ein glatter Vertragsbruch, dessen Sinn letzten Endes kein anderer ist als der, daß neben der deutschen Kriegsschadigung auch die neutralen, ja, selbst die verbündeten Länder (Italien, Vereinigten Staaten usw.) durch Bezahlung jener Ausfuhr-

abgabe möglichst ausgiebig zur Füllung des britischen und französischen Staatsfäkels beitragen sollen!

Bei den Franzosen vergeht neuerdings keine Woche ohne schwere Verstöße gegen wichtigste Grundlagen des Versailler Friedens. Die soeben gemeldete amtliche Erklärung, daß Frankreich die diplomatische und konsularische Vertretung der „Bewohner des Saargebiets“ übernehme, ist wieder ein Bruch feierlicher Verpflichtungen, denn ein „Saargebiet“ hat der Versailler Frieden nicht geschaffen, und die Tatsache, daß 1935 „die Bevölkerung dieses Gebiets“ gemäß Artikel 49 des Friedensvertrags abstimmen soll, zu welchem Staat sie künftig gehören will, gestattet, ebensowenig wie die zeitweilige Abtretung der Regierungsgewalt im Saarbecken, in keiner Weise eine Interpretation dahin, daß das Saargebiet bis heute aufgehört hat, ein Teil des Deutschen Reiches zu sein und zu Preußen zu gehören.

Aber diese jüngsten schweren Vertragsbrüche sind nur Glieder in einer viel, viel längeren Kette! Und gerade das wird und muß sich — in einer gar nicht sehr fernen Zukunft — schwer rächen, so sicher, wie zweimal zwei vier ist!

Betrachten wir nachfolgend nur die wesentlichsten Durchlöcherungen des Friedensvertrags, die sich die Entente schon vor den letzten Pariser Beschlüssen hat zu Schulden kommen lassen:

Zunächst ist auf der jüngsten Genfer Völkerbundstagung, was in Deutschland viel zu wenig beachtet worden ist, der famose Völkerbundsvertrag, der an die Spitze des Versailler Friedensdokuments gestellt worden war, höchst bedenklich verbeult worden. Er steht zwar in gar keinem organischen Zusammenhang mit dem Annelungsvertrag für Deutschland, aber daß gerade die Bestimmungen dieses von sogenanntem „Idealismus“ entworfenen und von einem Nimbus umstrahlten Dokuments in der rauhen Welt der Wirklichkeit so vollkommen umgeblasen wurden, ist doch ein Symptom, dem man einen gewissen boshaft-ironischen Zug nicht abzusprechen vermag.

Im Artikel 5 des Friedensvertrags heißt es z. B. über den Völkerbund: „Die Versammlung und der Rat werden zum ersten Male durch den Präsidenten der Vereinigten Staaten einberufen.“ — Wer lacht da? Als ein billiges Kompliment für den Vater des Völkerbundes, den Präsidenten Wilson, dessen „Völkerbundsmarotte“ durch die ersten 26 Artikel des Friedensdiktats befriedigt werden sollte, ist dieser Satz in das Versailler Dokument aufgenommen worden — — und nun hat der Senat und der Kongreß der Vereinigten Staaten den Beitritt in einen Völkerbund Clemenceauscher Färbung, der nichts weiter ist als eine G. m. b. H. zur Sicherung des Versailler Raubes, rundweg abgelehnt, und Präsident Wilson wurde damit gezwungen, das Kind, das er in die Welt gesetzt hat, zu verleugnen. Er konnte den Völkerbund nicht einberufen, und dessen Genfer November-Dezember-Tagung ist daher schon nur durch eine Verletzung des Versailler Friedens, also ungesetzmäßig, ermöglicht worden! Damit nicht genug, ist auch der sensationell-dramatische Austritt Argentiniens aus dem Völkerbund, der am 5. Dezember erfolgte, nichts anderes gewesen als eine Durchlöcherung des Versailler Friedens, denn im Artikel 1 heißt es: „Jedes Bundesmitglied kann nach zweijähriger Kündigung (!) aus dem Bunde austreten.“ Demgegenüber erfolgte der Austritt aus dem Bunde mit sofortiger Wirkung, und die Entente-staaten nahmen die Austrittserklärung widerspruchlos hin und hießen somit eine

grobe Verletzung des wichtigen Spitzenartikels im Versailler Vertrag ohne weiteres gut, weil sie froh waren, den unbequem objektiven argentinischen Mahner und Störenfried auf diese Weise loszuwerden. Somit sind also schon zwei der wesentlichsten Bestimmungen des in Versailles abgeschlossenen Völkervertrags im zartesten Kindesalter dieser weltbeglickenden Neuerung umgestoßen worden. Glaubt man wirklich, daß ein Bund lebensfähig bleibt, der seine eigenen Grundgesetze in so leichtfertiger Weise mißachtet? Und kann es für Deutschland lohnen, den Eintritt in eine so wankelmütige Körperschaft zu suchen?

Eine weitere Verletzung des Versailler Vertrags durch die Entente, die in letzter Zeit besonders viel von sich reden gemacht hat, knüpft an den Artikel 95 an, in dem es bezüglich des Abstimmungsmodus in den der Volksabstimmung unterworfenen Gebieten heißt:

„Jeder stimmt in der Gemeinde ab, wo sich sein Wohnsitz befindet, oder, wenn er keinen Wohnsitz oder Aufenthalt in dem Gebiet besitzt, in der Gemeinde, wo er geboren ist.“

Für die bevorstehende oberschlesische Abstimmung hat die internationale Kommission bekanntlich den letzten Teil dieser Bestimmungen („in der Gemeinde, wo er geboren ist“) einseitig annulliert und statt dessen die Abstimmungen der im Reichs wohnehenden geborenen Oberschlesier an ihren jeweiligen Wohnsitzen vorgeschrieben, angeblich, um dadurch besser die Ruhe zu sichern, in Wahrheit, um eine größere Chance zu gewinnen, daß Oberschlesien von Deutschland losgerissen und den Polen in die Hände gespielt wird. Die deutsche Regierung hat dagegen protestiert — warum, ist eigentlich nicht recht zu ersehen, denn erstens einmal werden erfahrungsgemäß doch alle deutschen Proteste und Noten unbeachtet gelassen, und zweitens hat die Entente mit jener Begründung den Deutschen ja die denkbar glänzendste Gelegenheit gegeben, ihr Verlangen auf Revision des Versailler Friedens immer aufs neue zu wiederholen: wenn die Entente selbst zugibt, daß gewisse Bestimmungen des von ihr erdachten und diktierten Friedensinstrumentes undurchführbar sind, so bestätigt sie ja damit nur, was wir Deutschen schon immer behauptet haben, und trägt somit in erfreulichster Weise zur Erkenntnis der Revisionsbedürftigkeit des ungeheuerlichen Vertrages bei. —

Ebenfalls als undurchführbar erkannt darf man heute den § 5 der Anlage III zum Abschnitt „Wiedergutmachungen“ bezeichnen, der Deutschland verpflichtet, auf seinen Werften 5 Jahre lang bedeutende Mengen von Schiffsraum für die Entente zu bauen, Mengen, die für jedes Jahr im voraus zu bestimmen sind und im Maximum 200 000 Bruttoregister-tonnen im Jahr nicht übersteigen dürfen, Als diese demütigende Verpflichtung dem Friedensvertrag einverleibt wurde, litt die Welt noch unter den Nachwehen der ungeheuren Schiffsraumknappheit der letzten Kriegsjahre. Als aber ein Jahr später, am 10. April 1920 (drei Monate nach der Ratifizierung des Friedens), die Frist für die Herstellung der deutschen Iron-Schiffsbauten im Dienst der Entente begann, hatte das Blatt sich gründlichst gewendet. Die ungeheuer forcierte Schaffung von neuer Schiffstonnage, von der das Jahr 1919 die beispiellose Rekordmenge von über 7 Millionen Tonnen hervorgebracht hatte (bis 1917 hatte es kein Jahr auf 3 Millionen Tonnen gebracht!), war die Ursache, daß binnen zwei Jahren aus einer beispiellosen Schiffsraumknappheit ein ebenso beispielloser Schiffsraumüberfluß geworden war. Die Folge

war, daß ein katastrophaler Sturz der Frachtraten und alsbald auch der Schiffspreise eintrat, während die Materialpreise für den Bau neuer Schiffe immer mehr in die Höhe gingen. Infolgedessen flossen in allen Ländern der Erde den Werften kaum noch neue Bestellungen zu, die vorhandenen wurden grotzenteils annulliert, ja selbst für die gestohlenen deutschen Schiffe finden die Engländer seit langer Zeit keine Käufer mehr, und somit ist der wirtschaftliche Wahnsinn zu verzeichnen, daß dieselben deutschen Fahrzeuge, die uns für den Wiederaufbau des deutschen Wirtschaftslebens trefflichste Dienste leisten könnten, vollkommen untätig und zwecklos seit langer Zeit in den englischen Häfen herumliegen und daselbst Platz wegnehmen! Für das erste Schiffslieferjahr (10. April 1920 bis 9. April 1921) hatte die Kommission für Wiedergutmachungen statt der im Friedensvertrage vorgesehenen Maximalmenge von 200 000 Bruttoregistertonnen den deutschen Werften schon nur eine Ablieferung bis zu 75 000 Bruttoregistertonnen vorgeschrieben, aber — bemerkenswerterweise ist nicht eine einzige Schiffsbestellung wirklich eingegangen: die deutschen Werften konnten 1920 ganz und gar für deutsche und neutrale Reedereien im freien Markt arbeiten. Daß die Dinge auch 1921 und vermutlich in den nachfolgenden Jahren ebenso sich nicht viel anders gestalten werden, dafür bürgt allein schon die pikante Tatsache, daß die notleidenden englischen und französischen Werftbesitzer erklärt haben, sie würden sich einer Durchführung des § 5 der Anlage III, d. h. einer Erteilung von Zwangsbauaufträgen an deutsche Werften mit allen Mitteln widersetzen! — Diegt hier auch keine Verletzung des Versailler Vertrags durch die Entente vor, so ist doch auch der genannte Paragraph wieder einmal ein Beweis dafür, daß manche Bestimmungen des Friedensvertrags eben praktisch undurchführbar, revisionsbedürftig und von nationalökonomischem Dilettantismus eingegeben sind. —

Mit einem gewissen grimmig-humoristischen Behagen mögen wir Deutschen ferner die praktischen Konsequenzen beobachten, zu denen die Festsetzungen der Anlage VII zum Kapitel „Wiedergutmachungen“ geführt haben. Sie legten Deutschland den schmerzlichen Verzicht auf seine 15 großen Seekabel auf. Es war von vornherein auffällig, daß im Versailler Frieden nicht bestimmt wurde, zu wessen Gunsten Deutschland in jedem einzelnen Falle verzichten sollte, — es war nur ganz unbestimmt gesagt „zugunsten der hauptsächlich alliierten und assoziierten Mächte“. Heute wissen wir den Grund dieser bedenklich unklaren Neuregelung: „Die hauptsächlich alliierten und assoziierten Mächte“ haben sich in Versailles über die Verteilung des Raubes nicht einigen können! Den Beweis lieferte die internationale Kabelkonferenz, die im Spätherbst 1920 in Washington stattfand und die u. a. auch über die Neuregelung des Besitzes der ehemals deutschen Kabel entscheiden sollte. Es ist dabei zwischen „den alliierten und assoziierten Mächten“ zu Gegensätzen von nicht gewöhnlicher Schärfe gekommen. England wollte die deutschen Kabel im Atlantic möglichst allein kontrollieren; den Amerikanern aber lag gar nicht daran, das unerträgliche Joch des englischen Kabelmonopols zu verewigen, das sie im Kriege so überaus schmerzlich verspürt hatten: sie forderten daher, die Kabel sollten — an Deutschland zurückgegeben werden! Eine Einigung war nicht zu erzielen: die Konferenz ist resultatlos auseinandergegangen! Ebenso gönnten die Vereinigten Staaten den Japanern nicht den Besitz der von ihnen zunächst in Verwaltung genommenen deutschen Kabel in der

Südsee. Sie forderten auch in diesem Falle die Rückgabe der Kadel an Deutschland, und als die Japaner erklärten, dies sei nicht angängig, da der Mittelpunkt des Kadelnetzes, die Karolineninsel Jap, heute japanisches Eigentum sei, zögerten die Amerikaner nicht, die Konsequenz daraus zu ziehen, daß dann eben auch die Insel Jap den Deutschen zurückgegeben werden müsse! Die Verhandlungen der Kadelkonferenz sind auch in diesem Falle vollkommen ergebnislos geblieben. Die endgültige Regelung wird dadurch bedeutend kompliziert, daß es sich in der Südsee nicht um rein deutsche, sondern um deutsch-holländische Kadel handelt. In Versailles hat man die holländischen Rechte, wie üblich, völlig ignoriert und man ist unliebsam überrascht, daß Holland jetzt gegen die Versailler Verfügungen über die Kadel protestiert!

Die Bestimmungen der genannten Anlage VII sind zwar ausgeführt worden, aber wie die begonnene Ausführung nun weiter vor sich gehen soll und wird, ist völlig unklar, und es ist auch nicht zu erwarten, daß eine befriedigende Regelung in weit absehbarer Zeit gefunden werden wird. Die Entente hat sich die Suppe des Versailler Friedens eingebrockt, aber wie sie sie ausessen soll, wird ihr noch viel Kopfschmerzen machen.

Weitaus am krassesten und für die westeuropäische Öffentlichkeit am sinnfälligsten erscheint aber die Undurchführbarkeit und Verletzung der in Versailles festgelegten Friedensbestimmungen in den auf die Neuregelung der Rheinschifffahrt bezüglichen Artikeln, deren Inhalt Anlaß zu einer Tragikomödie großen Stils Anlaß zu geben auf dem besten Wege ist. Man hat eben in Versailles anscheinend nicht daran gedacht, daß am Rhein auch Länder anfässig und interessiert sind, die mit dem Weltkrieg und dem Friedensschluß nichts zu tun hatten und für die daher der Versailler Friedensufas keinerlei bindende Kraft hat, oder aber man hat sich fälschlich eingebildet, die Herrlichkeit der sogenannten „Sieger“ und die Gerechtigkeit der von ihnen als Aushängeschild benutzten Kriegsziele sei für jedermann so einleuchtend, daß die Neutralen begeistert jedem Vorschlag zustimmen würden, den man in Versailles mache, um die Verhältnisse in Europa neu zu regeln. Nun zeigt es sich aber zum großen Kummer der Franzosen (die die Vaterschaft zu der Mehrzahl der auf den Rhein bezüglichen Artikel nicht verleugnen können), daß die neutralen Rheinstaaten Holland und Schweiz die Unübertrefflichkeit der für gut befundenen Neuregelung gar nicht würdigen, ja, daß Holland kurzerhand erklärt hat, wenn auch in einer mit diplomatischen Worten verzuickerten Form, es habe mit dem Versailler Frieden nichts zu tun gehabt, und was dort beschlossen worden sei, sei ihm völlig gleichgültig.

Eine der einschneidendsten Neuerungen in den Rheinartikeln (354—362) des Versailler Vertrags war die weitgehende Umgestaltung der alten Rheinkommission und die fast unbeschränkte Erweiterung ihrer Machtbefugnisse. Die alte Kommission bestand aus je einem Vertreter der Rheinuferstaaten, Holland, Preußen, Hessen, Bayern, Baden und Elsaß-Lothringen, während die Schweiz nicht vertreten war, da sie mit der Tätigkeit der Kommission restlos zufrieden war, so daß ihr der Wunsch nach eigener Mitwirkung in der Kommission vor 1914 nie zu kommen brauchte. Die neue Zentralkommission soll nun gemäß Artikel 355 des Versailler Friedens ihren ständigen Sitz in dem (recht wenig günstig gelegenen) Straßburg haben und in einer sehr absonderlichen Weise zusammengesetzt sein, die

ganz unverständlich ist, wenn man sich nicht erinnert, daß Eitelkeit von je eine der hervorstechendsten Nationaleigentümlichkeiten des gallischen Volkes gewesen ist. Der Artikel 355 besagt nämlich:

„Die Zentralkommission wird aus 19 Mitgliedern bestehen, nämlich aus:

- | | |
|---|--|
| 2 | Vertretern der Niederlande, |
| 2 | „ „ Schweiz, |
| 4 | „ „ deutschen Rheinuferstaaten, |
| 4 | „ Frankreichs, welches außerdem den Vorsitzenden der Kommission ernennen wird, |
| 2 | „ Großbritanniens, |
| 2 | „ Italiens, |
| 2 | „ Belgiens. |

Also die alten Rheinuferstaaten sollen zusammen nur 8 Stimmen in der Kommission haben gegenüber 11 Stimmen der Ententeländer, die bisher keinen Meter Ufergelände am Rhein besaßen! Frankreich ist zwar mit seiner zweiten Eroberung des Elsaß wieder Herr am deutschen Rhein geworden, besitz aber unter den heutigen 4 Rheinmächten die weitaus kleinste Uferstrecke und beansprucht dennoch für sich nicht weniger als 5 Vertreter einschließlich des ständigen Vorsitzes in der Zentralkommission. Ein derartig lächerliches Mißverhältnis zwischen Machtbefugnis und Bedeutung in der Rheinschifffahrt gutzuheißen hatten die Neutralen nicht die geringste Veranlassung. Deutschland zwar mußte mit seiner erzwungenen Unterschrift auch diesen Unsinn gutheißen; Holland und die Schweiz aber setzten sich nachdrücklich zur Wehr.

Beide neutralen Länder verlangten für sich eine angemessenere Vertretung in der Straßburger Kommission, da sie als Rheinuferstaaten über Rhein-Belange ein gewichtigeres Wort mitzusprechen wünschten als die Nicht-Rheinstaaten England, Italien (!) und Belgien, denen ebensoviel Vertreter wie ihnen selbst zugewilligt waren, nämlich je 2. Insbesondere Holland, das auch seine Hoheitsrechte in der Rheinmündung durch den Versailler Frieden schwer bedroht sah, drängte auf Änderung der ungerechten Punkte. Frankreich aber betrachtete den Wortlaut des Friedens als Tabu und fürchtete, daß die Änderung einer noch so unwesentlichen Einzelheit die Auflockerung des ganzen Gewebes nach sich ziehen könne, daher lehnte man Hollands Wünsche ab, ebenso die der Schweiz, die eine Sicherstellung der (den Franzosen höchst unerwünschten) schweizerischen Rheinschifffahrtsinteressen forderte. Die Folge war, daß Holland brüst erklärte, es werde in Straßburg überhaupt nicht mittaten und mitraten, und daß die Schweiz sich im wesentlichen zum gleichen Schritt entschloß, wenn sie auch ihre Vertreter in der Straßburger Kommission beauftragte, wenigstens als stumme Zuhörer an den Verhandlungen teilzunehmen. Holland dagegen hat seine scharfe Zurückweisung der Ententeannäherung nach ausdrücklich durch die Feststellung unterstrichen, daß für sein Verhalten nach wie vor ausschließlich die internationale Mannheimer Rheinakte vom 17. Oktober 1868 maßgebend sei, die ohne seine Genehmigung weder von den Versailler Siegern noch von irgendeiner anderen Macht in der Welt abgeändert oder außer Kraft gesetzt werden könne.

Die Folge ist die allmählich schon ins operettenhafte übergehende Tatsache, daß die Straßburger Rheinkommission nicht in ganzem Umfang zusammentreten und wirken kann, da sie von den neutralen Mitgliedern boykottiert wird! Sie ist also eine Art Kumpfparlament geblieben, das lediglich aus Ententestaaten unter Hinzuziehung des entrechteten Deutschland besteht. Mit anderen Worten: die bisherigen alleinigen Rheinuferstaaten Deutschland, Holland und Schweiz sind in Straßburg im wesentlichen ausgeschlossen oder haben sich nur mit stark verminderten Rechten den Beschlüssen einer feindlichen Mehrheit zu fügen; allein verfügungsberechtigt über den Rhein sind die bisherigen Nicht-Uferstaaten! Dieser groteske Unsinn kann natürlich nicht von langer Dauer sein zumal da die verhängnisvollen Folgen sich in Gestalt einer bedenklichen Verwahrlosung des Oberrheins bereits bemerkbar machen. Die Schweiz hat bereits gefordert, daß die Uferstaaten ihre Pflicht zur Betreuung des Fahrwassers gemäß dem Abkommen von 1868 erfüllen, was der Versailler Vertrag ihnen, ohne Genehmigung der Straßburger Kommission, verbietet. Die Situation ist also geradezu dramatisch zugespitzt, und es erscheint fast unmöglich, den unerhört verfahrenen Narren wieder in Gang zu bringen ohne eine weitgehende Aufopferung der Versailler Bestimmungen, deren absolute Undurchführbarkeit und Widersinnigkeit ganz Europa kaum irgendwo so deutlich zu Gemüte geführt wird wie in den Rheinartikeln 354—362 des Versailler Friedens.

Auf den Rhein beziehen sich denn auch zwei letzte Verstöße der Entente bzw. Frankreichs allein gegen den in Versailles geschlossenen Vertrag, zwei Verstöße, die deutlich genug zeigen, daß der Vertrag nur einseitig Deutschland festlegen soll, während Frankreich sich die Freiheit vorbehält, ihn nach Gefallen zu beachten oder als „Fetzen Papier“ zu behandeln. Im Artikel 358 steht z. B. geschrieben:

„Die Ausübung der unter a und b dieses Artikels erwähnten Rechte (d. h. der Entnahme von Wasserkraft aus dem elsässischen Rhein) darf weder die Schiffbarkeit schädigen, noch die Leichtigkeit der Schifffahrt mindern, sowohl im Rheinbett wie in den Abzweigungen, die etwa an dessen Stelle treten würden.“

Unbekümmert um diese Verpflichtung schickt sich aber Frankreich an, den Rhein bei Rembs, wenige Kilometer unterhalb Basel so gründlich anzuzapfen, daß die Schiffbarkeit des elsässischen Rheins oberhalb von Straßburg (an der Frankreich kein Interesse hat) ernstlich in Frage gestellt ist. Wenn nicht noch ein energisches „Quos ego . . .“ Englands, das an der Erhaltung der Oberrheinschifffahrt stark interessiert ist, Frankreich zur Vertragstreue zwingt, so wird kein Protest Deutschlands und der aufs schwerste geschädigten Schweiz die Franzosen veranlassen, sich irgendwie an die Bestimmungen des Friedensvertrages zu kehren!

Der letzte Bruch der Versailler Vereinbarungen ist durch die Entente erst im Beginn des Jahres 1921 begangen worden. Da der amtliche deutsche Text des Friedensvertrages im Artikel 357, der in Betracht kommt, leider einen ganz groben und unverzeihlichen Übersetzungsfehler enthält, muß in diesem Falle der französische Originalwortlaut zitiert werden. Es heißt im Artikel 357 u. a.: „L'Allemagne cédera à la France . . . s o i t des remorqueurs et bateaux . . . s o i t

des parts d' intérêts.“ Mit anderen Worten: Deutschland hat an Frankreich entweder einen Teil der Rheinflotte abzutreten oder aber Aktien von deutschen Rheinreedereien — keinesfalls aber Schiffe und Aktien. Wieder einmal klümmerten sich die Franzosen aber nicht im geringsten um den ganz klaren Wortlaut und forderten beides. Der am 8. Januar 1921 veröffentlichte Schiedsspruch, der unter amerikanischem Vorsitz von an sich anerkannter Unparteilichkeit zustande gekommen ist, hat sich leider, offenbar aus ungenügender Würdigung des recht bedeutungsvollen Unterschiedes, diese unzweifelhafte Vertragsverletzung zu eigen gemacht und Deutschland u. a. die Auslieferung von 23 761 PS Dampfern und 254 150 t Rahnraum sowie von 76 % der Aktien der Mannheimer „Rhein-schiffahrts-N.-G. vorm. Fendel“ auferlegt. Es ist kaum zu bezweifeln, daß Deutschland das Recht hat, diese Verfügung, die Frankreich gleichzeitig eine Rheinflotte und die Kontrolle über die wichtigste deutsche Reederei am Oberrhein verschaffen will, als im Widerspruch zum Versailler Frieden stehend, abzulehnen — ob die heutige Regierung sich hierzu aufschwingen wird, ist leider zweifelhaft.

Nicht hierauf kommt es aber im vorliegenden Zusammenhang an, sondern auf den Nachweis, daß die an sich schon recht zahlreichen Durchlöcherungen des Versailler Friedens seitens der Entente noch immer fortgesetzt werden. In der deutschen Öffentlichkeit kann gar nicht oft und eindringlich genug auf diese Tatsache hingewiesen werden, denn in derartigen systematischen Verstößen gegen das Versailler Friedensdiktat liegt die gewichtigste moralische Rechtfertigung für unser eigenes Verlangen nach durchgreifender Revision des unmöglichen Friedensinstrumentes: die Entente pfeift auf die „Heiligkeit der Verträge“, sobald es ihr gerade in den Kram paßt, und behandelt zumal den Versailler Vertrag, trotz aller seiner erwürgenden Verrücktheiten, bei jeder Gelegenheit als „Fetzen Papier“. Wir wollen uns das merken, um in Zukunft einmal beim ersten Anlaß die nötigen logischen Konsequenzen daraus zu ziehen: Treue um Treue, Untreue um Untreue!



Die Lage der Sudetendeutschen

Von Dr. Arens, München



n Nr. 341 der „Münchener Neuesten Nachrichten“ zeichnet der Münchener Geograph Geheimrat Günther ein Bild der verhängnisvollen Wirkungen, welche die Friedensverträge für die Integrität des deutschen Sprachgebietes zeitigten, ein Bild, so recht geeignet in seiner leidenschaftlichen Knappheit, jene Deutschen, die über den Interessen des Erwerbs, der Familie, der Partei den Blick ins Weite einzubüßten Gefahr laufen, ebensowohl wie diejenigen, welche, beständig ins Grenzenlose des Europäer- und Menschentums hineinstarrend, die Fühlung mit der kraftpendenden Muttererde zu verlieren drohen, an die verpflichtende Tragik unserer nationalen Gesamtlage zu mahnen. Sah man doch, wenn man Professor Günthers Aus-